

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Unkel am Dienstag, 9. Dezember 2014.

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 35
mit den Beschlüsse Nr. 49/14-19 bis 59/14-19

Tagungsort: Ratssaal des Rathauses der Stadt Unkel, Linzer Straße 2, Unkel
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28. November 2014 unter Beachtung der § 34 Abs. 1 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

Vorsitzender: Stadtbürgermeister Gerhard Hausen

Beigeordneter: 1. Stadtbeigeordneter Wolfgang Plöger
Stadtbeigeordneter Dr. Siegfried Brenke

Mitglieder:

Dieter Borgolte	Dr. Gisela Born-Siebicke
Ewald Buslei	Ludwig Conrad
Wilfried Euskirchen	Michael Hommerich
Günter Küpper	Bernd Meyer
Sascha Mühlhöfer	Heinz-Peter Müller
Alfons Mußhoff	Bernd Richarz
Elke Schmidt	Daniel Schmitz
Robin Syllwasschy	Norbert Schewe
Volker K. Thomalla	Rüdiger Volkert

Abwesend

entschuldigt: Georg Schober
Knut von Wülfing

Schriftführerin: Ulrike Kräften

Weitere Teilnehmer: Thomas Tullius vom Forstamt Dierdorf zu TOP 2

Gegen die folgende Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2015
3. 2. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2014
4. Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
5. Gesamtkonzept – Teilmodernisierung Altbau Kindergarten Unkel
6. Antrag der CDU Fraktion vom 21.10.2014
7. Änderung der Hauptsatzung
8. Ergänzungswahl zu den Ausschüssen
9. Ehrung von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern
10. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
3. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Volker Efferoth, Unkel-Heister, stellt die Frage, warum der Bahnübergang in Heister bergseitig mit einem Schild „Durchfahrt verboten“ versehen ist. Mit diesem Schild ist auch das Befahren des Wirtschaftsweges auf der anderen Bahnseite nicht möglich. Durch eine Versetzung des Schildes könnte das allerdings geheilt werden.

Der Vorsitzende sagt zu, die Verwaltung zu informieren.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2015

Herr Tullius – vom Forstamt Dierdorf - stellt den vom Forstamt vorgelegten Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2015 vor und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder. Die Sitzungsvorlage FB 1 A Schmitz, vom 10.11.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Erträge aus dem Holzverkauf werden in Höhe von **64.001,00 EUR** erwartet.

Die Verwaltungsaufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung betragen insgesamt 17.450,00 EUR. Aus der Holzernte und den Aufwendungen für den Forstzweckverband ergeben sich Aufwendungen von 35.663,00 EUR.

Somit betragen die **Gesamtaufwendungen 53.113,00 EUR**.

Der Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Jahr 2015 schließt demnach mit einem Gewinn in Höhe von 10.888,00 EUR ab.

Beschluss 49/14-19:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 25.11.2014 beschließt der Stadtrat die Annahme des Forstwirtschaftsplanes 2015 in der vorgelegten Form.

Das Forstamt wird ermächtigt, im Rahmen der Forstwirtschaftspläne die notwendigen Unternehmensverträge abzuschließen sowie die für den Forstbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien zu beschaffen.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen
		ja nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:			

Der Forstwirtschaftsplan ist Gegenstand dieser Niederschrift und als Anhang beigelegt.

TOP 3 2. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2014

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Beschluss 50/14-19:

Der Stadtrat beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2014.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2014 sind Gegenstand dieser Niederschrift und als Anhang beigefügt.

TOP 4 Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Der Entwurf der Satzung liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Beschluss 51/14-19:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 25.11.2014 beschließt der Stadtrat die vorliegende Satzung. Die Satzung wird im „Blick“ bekanntgegeben, gleichzeitig soll gezielt auf die Hundemarke hingewiesen werden.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer ist Gegenstand dieser Niederschrift und als Anhang beigefügt.

TOP 5 Gesamtkonzept – Teilmodernisierung Altbau Kindergarten Unkel

Die Sitzungsvorlage FB II, LO vom 29.10.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Kindergartenaltbau in Unkel ist Anfang der 90er Jahr errichtet worden. Größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wurden seit dieser Zeit nicht durchgeführt. Altersbedingt sind für die Bestandserhaltung des Gebäudes einige Modernisierungsmaßnahmen notwendig. Darüber hinaus gibt es seit einiger Zeit gravierende Mängel hinsichtlich der Beheizung und der damit verbundenen

Nutzung. Die Räume werden in den Wintermonaten nicht ausreichend warm. Im Vorfeld wurden bereits einige Untersuchungen vorgenommen, wie z.B. der Energieberatungsbericht des Planungsbüros P2-Architektur sowie eine Wärmebildmessung liegen dazu vor.

Sukzessiv sollen nun in den nächsten Jahren Teilmodernisierungen durchgeführt werden und entsprechende Gelder dazu in den Haushalt eingestellt werden.

Folgende Themen müssen angegangen werden:

- Die Gas-Heizungsanlage ist nach Aussagen der Haustechnikwartungsfirma bereits am Ende ihrer Lebenszeit und entspricht darüber hinaus nicht mehr dem Stand der Technik. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch eine neue Heizungsanlage aufgrund der besseren Technik nicht nur die Wärme der Räume verbessert wird, sondern es auch zu Energieeinsparungen kommen wird.
- Zwei Gruppenräume (Rollenspielfeld und Bauraum) weisen besonders niedrige Temperaturen im Winter auf bzw. können nicht höher erwärmt werden. Parallel zu der Erneuerung der Heizung wurde im Energieberatungsbericht festgestellt, dass eine wichtige Maßnahme die Deckendämmung dazu wäre. Darüber hinaus wurde im arbeitsmedizinischen Test festgestellt, dass die Akustik sehr schlecht ist. Durch den Einbau einer Akustikdecke unterhalb der Deckendämmung kann dieses Thema ebenfalls verbessert werden.
- In der zentralen Halle soll ebenfalls durch eine Deckenabhängung (mittiger Bereich) eine Verbesserung der Akustik erreicht werden. Da sich hier besonders viele Kinder und Personen täglich bei den Essenszeiten und zum Umkleiden aufhalten und aufgrund der Architektur und glatten Oberflächen sind hier besonders hoher Lärm zu verzeichnen.
- Die Fenster und Außentüren müssen aufgrund des Alters aufgearbeitet werden. Es gibt bereits Schäden in den Holzprofilen. In der Wärmebildmessung waren die Fenster und Türen aber nicht auffällig, so dass auf einen kompletten Neuaustausch vorerst verzichtet werden soll.
- Die Innentüren weisen mittlerweile viele Beschädigungen auf durch den intensiven Gebrauch über die Jahre. Da hier teilweise auch schon Verletzungsgefahr besteht, durch gebrochene Holzoberflächen, wird hier ebenfalls empfohlen ein Austausch der wichtigsten Türblätter vorzunehmen.

Die genannten 4 Maßnahmen sind u.E. die wichtigsten für das nächste Doppelhaushaltsjahr 2015/2016.

Weitere energetische Modernisierungsmaßnahmen können dann in den folgenden Jahren 2017/2018 oder später angegangen werden. Bis dahin liegen erste Ergebnisse zur Wirkung der neuen Heizung und Dämmung der 2 Gruppenräume vor, so dass dann entschieden werden kann, welche Maßnahmen noch notwendig werden. Zu den weiteren Maßnahmen können gehören:

Restdämmung der kompletten Decken mit Verbesserung der Akustik sowie eine zusätzliche Dämmung des Fußbodens von außen (unten).

Finanzierung:

Folgende Kosten werden für die Maßnahmen für den Haushalt 2015 / 2016 benötigt:

- Heizungsanlage- 15.000 € Brutto (incl. Planungskosten)
 - Deckendämmung 2 Gruppenräume + Akustik Halle- 25.000 € Brutto (incl. Planungskosten),
 - Aufarbeitung Fenster u. Außentüren- 15.000 € Brutto,
 - Austausch Innentürblätter (Ansatz f. 12 Türen incl. Klemmschutz) – ca. 8.500 € Brutto
- (Gesamtsumme Teilmodernisierung Altbau: 63.500 €)

Eine Fördermöglichkeit der Maßnahmen als Klimaschutzmodell durch den Bund kommt wahrscheinlich nicht in Frage, da als Zugangsvoraussetzung bereits sehr hohe Investitionen für Vorplanung und Nachweise geleistet müssen, die dann im Vergleich zu der Förderhöhe nicht mehr im Verhältnis steht bzw. der Förderbeitrag für diese Vorarbeiten komplett genutzt werden müsste. Weitere Fördermaßnahmen für Kindergärten gibt es u.E. nicht, die hier angewandt werden könnten.

In einer der kommenden Sitzungen sollen die Planungsleistungen für die Heizungsanlage (Planung, Aufstellung LV/Ausschreibung, Bauaufsicht) sowie für die Deckendämmung (Planung, Aufstellung LV/Ausschreibung, Bauaufsicht) beauftragt werden. Die Verwaltung wird dafür eine entsprechende Sitzungsvorlage und Vorschläge unterbreiten.

Beschluss 52/14-19:

Die Stadt Unkel beschließt im Grundsatz die Teilmodernisierung des Kindergartenaltbaues in Unkel und die Aufnahme der Teilmaßnahmen in den kommenden Doppelhaushalt 2015/2016.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 6 Antrag der CDU Fraktion vom 21.10.2014

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2014 und die Stellungnahme der Verwaltung, örtliche Ordnungsbehörde, Herr Heck, vom 22.10.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Der Rat der Stadt Unkel bittet die Verwaltung/örtliche Ordnungsbehörde zu prüfen, ob die Kurzzeit-Parkausweise als Ausnahmegenehmigung zum Be- und Entladen für Bewohner

(Gewerbetreibende) der Unkeler Innenstadt für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden können. Außerdem wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die Gebühr für das Ausstellen dieser Ausweise gesenkt oder ob auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden kann.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, dem Rat der Stadt Unkel in der nächsten Ratssitzung hierzu einen Bericht zu erstatten.

Begründung:

Derzeit werden die Kurzzeit-Parkausweise für Bewohner der Unkeler Innenstadt jeweils für ein halbes Jahr ausgestellt und es wird eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Die Bewohner (Gewerbetreibende) müssen also pro Jahr 80 Euro zahlen, wenn sie zu ihrer eigenen Wohnung im verkehrsberuhigten Bereich oder in der Fußgängerzone fahren und dort ihr Fahrzeug be- oder entladen wollen.

Da Bewohner in der Regel länger als ein halbes Jahr in der Innenstadt wohnen, sollte der Kurzzeit-Parkausweis über einen möglichst langen Zeitraum ausgestellt werden.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zu Beginn des Jahres 2013 wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde evaluiert. Demnach wurde das Antragsformular überarbeitet und die Vergabekriterien für Ausnahmegenehmigungen katalogisiert. Ferner wurden die Verwaltungsgebühren entsprechend angepasst.

Seit 2013 erfolgt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausschließlich auf schriftlichen Antrag. Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Unter der Gebührennummer 264 ist die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, Gebühren über eine Ausnahme von der Vorschrift der StVO zu erheben. Der Gebührenrahmen liegt hierbei zwischen 10,20 € - 767,00 €. Entsprechend § 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die entsprechende Dauer der Nutzung, der jeweilige Kosten-Nutzen Effekt sowie Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger finden bei der Gebührenbemessung ihre Anwendung.

Vor diesem Hintergrund erhebt die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Unkel folgende Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO:

Ausnahmegenehmigung Nach § 46 StVO	Kosten	Dauer	Besonderes
VG Unkel	40,00 € 15,00 €	12 Monate 14 Tage	
VG Linz	15,00 €	12 Monate	
VG Bad Hönningen	15,00 €	12 Monate	hohe Anforderung an Erlaubnis
VG Asbach	100,00 €	36 Monate	
Stadt Neuwied	10,20 €	1 Tag	ausschließlich Tageserlaubnis
Stadt Bad Honnef	50,00 € 100,00 € 300,00 €	1 Tag 7 Tage 12 Monate	

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass es sich bei der Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen samt entsprechender Gebührenerhebung um Auftragsangelegenheiten gem. § 68 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) handelt und nicht um eine beschlussfähige Selbstverwaltungsangelegenheit i.S.d. § 32 GemO.

Mit Schreiben vom 17.11.2014 nimmt die Straßenverkehrsbehörde der VG, Herr Heck, wie folgt Stellung:

Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Sowohl in der 48 KW 2012, als auch eine Woche später wurden alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Ausnahmegenehmigungen widerrufen. Zum Jahreswechsel 2013 wurden alle Parkausweise und Ausnahmegenehmigungen kostenpflichtig erteilt. (Hinweis in der PM auf kostenpflichtig ist enthalten). Die Gebühren belaufen sich seit dem 01.01.2013 auf 40,00 € pro Jahr und 15,00 € für max. wenige Tage.

Einzigste Ausnahme: Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht eine Senkung der Gebühren vor, sofern bei Antragstellung mehrere Fahrzeuge angegeben wurden. Hier wurde die Gebührenhöhe entsprechend der GebOSt auf 20,00 € pro Folgeantrag festgesetzt.

Dies wurde angewandt beim Taxiunternehmen Heinrich, sowie bei einer Privatperson aus der Frankfurter Straße, d.h. erstes Fahrzeug 40,00 € und jedes weitere Fahrzeug 20,00 €.

Anbei eine Auflistung aller gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigungen. Die Parkausweise wurden alle i.S. der GebOSt gebührenfrei erteilt, da es sich bei den Antragstellern stets um öffentliche Einrichtungen / Körperschaften (Stadt, Ortsgemeinden, Grundschulen, Kindergärten etc.) handelte.

Jahr	Ausnahmegenehmigung	Parkausweise
2013	16	29
2014	23	25

Grund für die Umstellung der Verwaltungsgebühren war u.a. die Umsetzung einer einheitlichen Verfahrensweise zur Gleichbehandlung aller Bewohner der Verbandsgemeinde Unkel. Durch die Neuregelung ab 2013 wurde die Antragsbearbeitung mit einer einheitlichen, angemessenen Verwaltungsgebühr versehen. Zuvor gab es keine einheitliche Regelung über die Erhebung der jeweiligen Gebühren. In der Regel lag die Verwaltungsgebühr zwischen 10,00 € und 15,00 €, jedoch unabhängig von der Nutzungsdauer. Dies führte zu einer Benachteiligung der Antragsteller, die nur für einen kurzen Zeitraum von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch machten.

Beschluss 53/14-19:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 25.11.2014 beschließt der Stadtrat wie folgt:

Der Stadtrat empfiehlt der Verwaltung, die jetzige Gebührenordnung für Ausnahmegenehmigungen zurück zu nehmen und auf 15,00 € für 12 Monate wie in Bad Hönningen und Linz zu beschränken.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 7 Änderung der Hauptsatzung

Die Sitzungsvorlage FB 1 JH vom 14.11.2014 liegt allen Ausschussmitgliedern in Kopie vor.

Sach- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat Unkel hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 aus den in den Anlagen dargelegten Gründen beschlossen, den mit der Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Höhr-Grenzhausen, geschlossenen Vertrag zur Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Unkel im „Wochen-Kurier“ zum 31.12.2014 zu beenden und mit der KRUPP VERLAG GmbH, 53489 Sinzig, Kranzweiherweg 29 – 31, einen Vertrag zur Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Unkel ab 01. Januar 2015 im „BLICK aktuell“ Ausgabe Unkel“ abzuschließen.

Ein Entwurf der 5. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Unkel vom 09.12.2014 liegt den Ratsmitgliedern ebenfalls vor. Änderungen sind in Fettschrift abgesetzt und werden nachfolgend nochmals aufgelistet:

§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Unkel wie folgt zu ändern:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Unkel erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel“.

§ 1 Abs. 4 „Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel bekannt gemacht“.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Gesamtfassung der Hauptsatzung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit mit der eingearbeiteten 5. Änderung ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschluss 54/14-19:

Auf Empfehlung der Ausschüsse vom 25.11.2014 beschließt der Stadtrat, die 5. Änderung der Hauptsatzung.

Beschlussfassung:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		17 ja	1 nein	1
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Die geänderte Hauptsatzung der Stadt Unkel ist Gegenstand dieser Niederschrift und als Anhang beigefügt.

Der Krupp-Verlag ist dringend darauf hinzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung des „Blick aktuell“ gewährleistet wird.

TOP 8 Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

Die Sitzungsvorlage I 004-11 vom 07.10.2014 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Frau Claudia Stolte-Herdler hat ihr Ratsmandat im Stadtrat niedergelegt. Aus diesem Grund werden auch Ergänzungswahlen erforderlich. Das Vorschlagsrecht obliegt der SPD-Fraktion.

Beschluss Nr. 55/14-19

Der Stadtrat wählt

Herrn Winfried Beierlein, Backesweg als Vertreter für Elfriede Probst in den Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Beschluss Nr. 56/14-19

Der Stadtrat wählt

Frau Ellen Seidel als Stellvertretendes Mitglied in den Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss.

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Beschluss Nr. 57/14-19

Der Stadtrat wählt

Rico Stein sowie Nicole Cordeweder – als Vertreter der Grundschule - in den Jugend- und Sportausschuss

Beschlussfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen
		ja	nein	
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

TOP 9 Ehrung von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern

Aufgrund der diesjährigen Kommunalwahl sind die ehemaligen Ratsmitglieder Barbara Bartel, Stefanie Marinkovic, Dr. Christopher Magawly, Ercan Can, Engelbert Wallek und Manfred Mönch nicht mehr im Rat der Stadt Unkel vertreten.

Aus diesem Grund wurden die ausgeschiedenen Ratsmitglieder zu einer kleinen Feierstunde eingeladen. Leider mussten 3 Herren aufgrund von Terminkollisionen ihre Teilnahme absagen. Anwesend waren Barbara Bartel, Stefanie Marinkovic und Manfred Mönch.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für ihr herausragendes Engagement für das Gemeinwesen und die Menschen dieser Stadt und überreicht ihnen ein Geschenk.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende gibt gem. § 48 GemO die Eilentscheidung zum Neukauf eines Ford-Pritschenwagen für den städtischen Bau- und Betriebshof bekannt.

Die Ratsmitglieder nehmen zustimmend Kenntnis.

Der Vorsitzende dankt allen Ratsmitgliedern für die ehrenamtliche Tätigkeit und wünscht ihnen und ihren Familien frohe Weihnachten und ein gesundes 2015.

Ratsmitglied Meyer dankt im Namen der SPD-Fraktion dem Vorsitzenden für sein Engagement für die Stadt Unkel.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr und verabschiedet den Zuhörer.

Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Ulrike Kräften
Schriftführerin

Wirtschaftsplan 2015

Forstamt	14 FA Dierdorf	Ausdruck vom:	18.09.2014 09:04:15
Betrieb(e)	176 STADT Unkel/Rhein	Planversion:	O-Plan (1) 18.09.2014

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	1.100	0	27.420	
Verkauf	1.013	64.001	0	
Ergebnis Holz		64.001	27.420	36.581
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			2.000	-2.000
Waldpflege			4.100	-4.100
Waldschutz gegen Wild			1.500	-1.500
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			500	-500
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			8.000	-8.000
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb			1.350	-1.350
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		0	17.450	-17.450
Ergebnis Forstbetrieb variabel		64.001	44.870	19.131
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune			8.243	-8.243
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		0	8.243	-8.243
Betriebsergebnis nach LWaldG		64.001	53.113	10.888
Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung				-26 €

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,7 % berücksichtigt.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Unkel für das Jahr 2014

vom

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom __.__.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	5.717.972	206.433		5.924.405
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.887.989	128.096		6.016.085
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-170.017			-91.680
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	5.379.985	206.433		5.586.418
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.282.180	128.096		5.410.276
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	97.805			176.142
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	118.500		49.500	69.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	116.500		37.700	78.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.000			-9.800
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	232.816		35.708	197.108
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	332.621	30.829		363.450
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	99.805			166.342
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.731.301	121.225		5.852.526
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	5.731.301	121.225		5.852.526
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0		0	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	von bisher	auf
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt		
• zinslose Kredite	134.087 Euro	134.087 Euro
• verzinsten Kredite	0 Euro	9.800 Euro
• zusammen	134.087 Euro	143.887 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	bisher	auf
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Investitionsauszahlungen belasten können, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.	0 Euro	0 EURO

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	bisher	auf
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird im Haushaltsjahr 2014 gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt	0 EURO	0 EURO

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 7 Altersteilzeit

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 (Haushaltsvorjahr) betrug	5.786.005,37
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 (Haushaltsvorjahr) beträgt	5.146.421,37
und zum 31.12.2014 (Haushaltsjahr)	5.054.741,37

Unkel, den ____ 2014
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

- Entwurf -**Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom****01.01.2015****Stadt Unkel**

Der Stadtrat von Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer	1
§ 2 Steuerschuldner	2
§ 3 Anzeigepflicht.....	2
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	2
§ 5 Steuersatz	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 7 Steuerbefreiung.....	4
§ 8 Steuerermäßigung	5
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung.....	5
§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht.....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 12 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1**Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 **Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.

(2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten². Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Anzeigepflicht**

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse³
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

Glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

¹ Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinn, konkret als in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einen Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

² Vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.05.2014, 6 A 11242/13.OVG.

³ Die Rasse darf aus Gründen des Datenschutzes nur erfragt werden, wenn diese Angabe steuerrelevant ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 **Steuersatz**

(1) Die Steuer je Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

So wie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer anteilmässig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 **Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen⁴ unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.⁵

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7 a (zusätzlich) **Steuerfreie Hundehaltung**

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz insbesondere

⁴ Völlige Hilflosigkeit liegt vor, wenn jemand infolge von Krankheit oder sonstiger Behinderung nicht ohne Wartung und Pflege sein kann, d.h. notwendige tägliche Verrichtungen nicht mehr selbst wahrnehmen kann (vgl. hierzu Bayerischer VGH, Urteil vom 07.08.1978, 11 IV 78).

⁵ Zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhunden anerkannter Führerinnen und Führer vgl. auch § 43 Landesjagdverordnung.

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie⁶ entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

⁷ Vgl. hierzu VG Trier, Urteil vom 21.01.2010, 2 K 574/09.TR

§ 10
Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse³.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am..... in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom außer Kraft.

Unkel, den
Stadt Unkel

Hausen
Stadtbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Unkel vom 09.12.2014

Die Stadt Unkel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Unkel vom 12. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Unkel erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel.

§ 1 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates Unkel werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel bekannt gemacht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unkel, den 09.12.2014
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Stand: 09.12.2014

HAUPTSATZUNG

der Stadt Unkel

vom 12. Juli 2004

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) *₅) **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Unkel erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel.**

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) *₅) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates Unkel werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel bekannt gemacht.**

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln,

1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
2. am Hause Scheurener Str. 38,
3. am Hause Sebastianstr. 17,
4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Strasse in die Bahnhofstrasse,
6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, und zwar

1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
2. am Hause Scheurener Str. 38,
3. am Hause Sebastianstr. 17,
4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Strasse in die Bahnhofstrasse,
6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel.

*) 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2014

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

***)² Hauptausschuss**
Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft
Jugend- und Sportausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

Hauptausschuss	*)³ 10 Mitglieder und Stellvertreter
Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss	*)³ 10 Mitglieder und Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	6 Mitglieder und Stellvertreter
Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft	11 Mitglieder und Stellvertreter
Jugend- und Sportausschuss	10 Mitglieder und Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt; mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Tourismus und Städtepartnerschaft werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern und
- 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter auf Vorschlag des Touristik und Gewerbe Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Geschichtsvereins Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Bürgerstiftung Unkel „Willy-Brandt-Forum“
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Bürgervereins Unkel e.V.

*) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2008

*) 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

Die Mitglieder und Stellvertreter des Jugend- und Sportausschusses werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des FC Unkel 80,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des SV Unkel 1910,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Grundschule „Am Sonnenberg“,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Stefan-Andres-Hauptschule.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
4. die Finanzplanung.

Dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss obliegt u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. Bauleitplanung
2. Regionalplanung
3. Entwicklungsvorhaben

Die endgültige Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu

- a) Bauvoranfragen,
- b) Bauanträgen

obliegt neben dem Stadtrat dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger *) **3Aufwendungen oder Auszahlungen** bis zu einem Betrag von 12.500 EUR.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss bzw. dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
3. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
4. Dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Vergaben von bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung gemäß § 4 hierbei nicht dem Stadtbürgermeister obliegt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31, 33 und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
4. Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Stadt hat *) **3 zwei Beigeordnete.**

*) 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2009

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Stadtratssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadrats-sitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 5 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 12,50 EUR und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 EUR je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Stadtrates für Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das 2fache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung - Grundbetrag -.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 entsprechend.